

L 3 R 31/05

Land
Hamburg
Sozialgericht
LSG Hamburg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung

3
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 10 RA 247/03

Datum
19.01.2005
2. Instanz
LSG Hamburg

Aktenzeichen
L 3 R 31/05

Datum
14.02.2006

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 19. Januar 2005 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verrechnung einer Beitragsforderung des beigeladenen Unfallversicherungsträgers mit der von der Beklagten bezogenen Berufsunfähigkeits- und Altersrente des Klägers.

Auf seinen Antrag aus dem Jahre 1996 hin gewährte die Beklagte dem am XX.XXXXXXX 1941 geborenen Kläger mit Bescheid vom 8. März 2001 eine Berufsunfähigkeitsrente ab 1. Dezember 1996, die sie mit Bescheid vom 21. September 2001 neu feststellte. Im Anschluss daran gewährte sie ab 1. März 2001 eine Altersrente (Bescheid vom 26. Juli 2001).

Bereits im Jahre 1995 hatte die Beigeladene bei der Beklagten ein Ersuchen auf Verrechnung der Beitragsschulden des Klägers in der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 13.713,78 DM mit einmaligen und laufenden Geldleistungen gestellt und auf Nachfrage aus Anlass der Rentengewährung mitgeteilt, Zahlungen seien bisher keine erfolgt.

Von der Nachzahlung der Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 55.139,70 DM befriedigte die Beklagte Erstattungsansprüche der Bundesanstalt für Arbeit (für die Zeit vom 1.12.96 bis 28.2.2001 in Höhe von 28.977,32 DM) sowie des Sozialamtes (für die Zeit vom 1.12.96 bis 31.7.98 in Höhe von 5009,93 DM) und behielt zur Verrechnung der Forderung der Beigeladenen 10.576,23 DM ein. Die Nachzahlung der Altersrente in Höhe von 3.189,94 DM behielt sie ebenfalls ein. Im August 2001 teilte sie dem Kläger mit, sie beabsichtige, die Beitragsforderung der Beigeladenen in Höhe von 13.713,78 DM mit den Nachzahlungen sowie (in Höhe von 100 Euro monatlich) mit der laufenden Altersrentenzahlung zu verrechnen. Falls hierdurch Sozialhilfebedürftigkeit eintrete, werde um Vorlage einer Bescheinigung über den monatlichen Bedarf gebeten.

Der Kläger wandte sich in der Folge gegen die Verrechnung. Eine Bescheinigung über seinen Bedarf könne er nicht vorlegen, weil das Sozialamt ihm eine solche wegen des anhängigen Streites auf weitere Gewährung von Sozialhilfe - über den 31. Juli 1998 hinaus bis 2001 - nicht ausstelle.

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2002 erklärte die Beklagte die Verrechnung der Beitragsforderung der Beigeladenen mit den Rentennachzahlungen und der laufenden Altersrente (mit Wirkung für die Zukunft) in Höhe von 50 Euro monatlich. Den restlichen Nachzahlungsbetrag der Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 10.576,23 DM sowie 1.594,97 DM der Altersrentennachzahlung kehrte sie an die Beigeladene aus. Den Differenzbetrag der Altersrentennachzahlung zu 3.189,94 DM (also 1.594,97 DM) zahlte sie an den Kläger (Bescheid vom 2.5.02).

Den gegen die Verrechnung gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 2003 zurück.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben. Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 19. Januar 2005 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Die vorgenommene Verrechnung sei nicht zu beanstanden.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Der Beitragsbescheid der Beigeladenen vom 3. März 1981 sei mangels

Bekanntgabe unwirksam. Der mittels Postzustellungsurkunde durch Niederlegung auf dem Postamt am 8. April 1981 zugestellte Bescheid habe ihn nicht erreichen können, da er am Tage der Niederlegung nicht mehr unter der auf dem Bescheid angegebenen Adresse (G. A.-Strasse in B.) gewohnt habe. Er sei lediglich bis zum 28. April 1981 dort noch polizeilich gemeldet gewesen. Einen Nachsendeantrag habe er nicht gestellt und auch das Namensschild an der Klingel nicht entfernt. Wegen eines durch den Vermieter nach Erwirken eines Räumungstitels eingebauten Sperrzylinders habe er keinen Zugang mehr zur Wohnung und damit zu seiner Post gehabt. Dies könne sein Bruder bezeugen. Zu Unrecht habe das Sozialgericht allein auf die polizeiliche Meldung abgestellt. Es sei von einer fehlenden Bekanntgabe des Beitragsbescheides auszugehen. Damit fehle es auch an der Fälligkeit der Forderung. Abgesehen davon sei die Forderung für eine jetzige erneute Geltendmachung verjährt.

Er beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 19. Januar 2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die bereits verrechneten Beträge an den Kläger auszukehren und die Rente ohne Verrechnung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass das Sozialgericht die Klage zu Recht abgewiesen habe. Zum Zeitpunkt der Niederlegung des Beitragsbescheides habe der Kläger noch seinen gemeldeten Wohnsitz in der G. A.-Strasse in B. gehabt und zumindest für einen Postboten sei die Aufgabe der Wohnung nicht erkennbar gewesen. Der Kläger habe allerdings seit längerem bereits die Post der Beigeladenen nicht beachtet. Aus diesem Versäumnis nunmehr Vorteile ziehen zu wollen, erscheine rechtsmissbräuchlich. Außerdem habe der Kläger ausweislich seines Schreibens an den damaligen Vermieter vom 7. Mai 1981 zeitweise die Wohnung noch aufgesucht und sich dahingehend geäußert, seine Post solle "nicht im Briefkasten schmoren".

Die Beigeladene schließt sich den Ausführungen der Beklagten an. Einen Antrag stellt sie nicht.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die in der Sitzungsniederschrift vom 14. Februar 2006 aufgeführten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Berufung des Klägers (vgl. §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung der angegriffenen Bescheide. Die Verrechnung durch die Beklagte ist nicht zu beanstanden. Da die mit der Rente verrechneten Beträge zu Recht einbehalten und an die Beigeladene weitergeleitet wurden, ist ein Anspruch auf Zahlung dieser Beträge an den Kläger ebenso zu verneinen.

Die Klage ist als eine kombinierte Anfechtungs-, Gestaltungs- und Leistungsklage zulässig.

Der Anfechtungsteil der Klage richtet sich gegen den Bescheid vom 4. Dezember 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2003 - also die äußere Form der Verrechnung. Gleichzeitig begehrt der Kläger, dass die Beklagte ihre Verrechnungserklärung zurücknimmt (insoweit Gestaltungsklage). Darüber hinaus macht er im Wege der Leistungsklage die Auszahlung der einbehaltenen und an die Beigeladene gezahlten Beträge an sich geltend.

Die Anfechtungsklage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Aufhebung der angefochtenen Bescheide. Der Senat folgt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 24.7.03, [B 4 RA 60/02 R](#), [SozR 4-1200 § 52 Nr. 1](#)), wonach eine Verrechnung mangels Ermächtigungsgrundlage nicht in die äußere Form eines Bescheides gekleidet werden darf. Allerdings kann sie formlos erklärt werden. Daraus folgt, dass die Verrechnungserklärung und der Verwaltungsakt unabhängig voneinander zu betrachten sind. Zwar sind die angefochtenen Bescheide hiernach rechtswidrig. Sie verletzen den Kläger aber nicht in seinen Rechten, denn es fehlt an einer Beschwerde des Klägers. Anders als beispielsweise im Falle einer verspäteten Widerspruchseinlegung gegen den die Verrechnung erklärenden Bescheid oder der Rechtswidrigkeit der Verrechnungserklärung, ist hier nichts erkennbar (und wird auch nichts vorgetragen), was den Kläger über die von der äußeren Form zu trennende Verrechnungserklärung hinaus beschweren könnte.

Die Klage bleibt auch im Übrigen ohne Erfolg. Gemäß [§ 52](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) kann der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach [§ 51 SGB I](#) die Aufrechnung zulässig ist. Die Vorschriften für die Aufrechnung gelten entsprechend, sofern sich aus [§ 52 SGB I](#) nicht etwas anderes ergibt. Während der Leistungsträger bei der Aufrechnung Gläubiger der Geldforderung, mit der aufgerechnet wird (Gegenforderung), und zugleich Schuldner des Anspruchs auf die Geldleistung des Leistungsberechtigten, gegen die aufgerechnet wird (Hauptforderung), ist, fehlt bei der Verrechnung eine Identität von Gläubiger und Schuldner. Die Verrechnung erfordert sowohl das Vorliegen einer Verrechnungslage als auch eine wirksame Verrechnungserklärung. Eine Verrechnungslage liegt im Sinne des [§ 387](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, wenn der Schuldner die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann. Die Forderung des verrechnenden Leistungsträgers (Gegenforderung) muss also entstanden und fällig sein, während die gleichartige Forderung, mit der verrechnet werden soll (Hauptforderung), zwar nicht fällig, aber bereits entstanden und erfüllbar sein muss. Mit der Verrechnungserklärung werden die beiden Forderungen getilgt; sie gelten als in dem Zeitpunkt, in dem sie sich zur Verrechnung geeignet gegenübergestanden haben, als erloschen (vgl. [§ 389 BGB](#)). Die Ermächtigung zur Verrechnung selbst ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie begründet für den ermächtigten Leistungsträger die Befugnis, im eigenen Namen über ein Recht des Ermächtigenden zu verfügen, d.h., dessen Forderung zu verrechnen (vgl. im Einzelnen BSG, aaO).

Die Beklagte ist vorliegend der für die Rentenleistung an den Kläger zuständige Leistungsträger. Da es sich sowohl bei der Beitragsschuld des Klägers gegenüber der Beigeladenen als auch bei der Rentenleistung an ihn um Geldforderungen handelt, ist auch die Gleichartigkeit der Forderungen gegeben. Die Ermächtigung zur Verrechnung hat die Beigeladene durch das am 21. Juli 1995 bei der Beklagten eingegangene Verrechnungsersuchen hinreichend substantiiert hinsichtlich Art und Umfang der Forderung erteilt.

Die Forderung der Beigeladenen ist auch entstanden. Insbesondere wurde der Beitragsbescheid vom 3. März 1981 dem Kläger

ordnungsgemäß bekannt gegeben. Der Beitragsbescheid wurde durch Postzustellungsurkunde in Form der Niederlegung am 8. April 1981 zugestellt (§ 3 Verwaltungszustellungsgesetz i. V. m. § 182 Zivilprozessordnung a. F.). Gegen die Richtigkeit der Urkunde selbst erhebt der Kläger keine Einwände, und es ist nichts ersichtlich, was die ordnungsgemäße Beurkundung durch den Postbeamten in Frage stellen würde. Ein Betroffener muss sich die Wirksamkeit der Zustellung an einen Wohnort zurechnen lassen, wenn er den Anschein erweckt, er wohne an diesem Ort (BSG 10.5.91, 2 BU 54/91, 2 RU 16/91, nicht veröffentlicht). Das ist hier der Fall, denn der Kläger war in der "G. A.-Strasse in B." gemeldet, hatte den Briefkasten mit seinem Namen beschriftet und keinen Nachsendeauftrag, der auf einen anderen Wohnsitz deuten würde, gestellt. Erst Ende April 1981 erfolgte die Abmeldung von Amts wegen. Einen neuen Wohnsitz meldete der Kläger erst wieder Mitte 1984 an. Unter diesen Umständen kann es dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich wohnungslos oder bei seinem Bruder in Hamburg wohnhaft war. Der Senat brauchte auch nicht der Frage nachzugehen, ob der Kläger noch Zugang zu seiner Wohnung hatte oder der Vermieter einen Sperrzylinder in die Wohnungstür hat setzen lassen. Ebenso konnte offen bleiben, ob bei einem (evtl.) fehlenden Zugang zur Wohnung eine Kenntnisnahme von der eingehenden Post unmöglich war. Hieran bestehen zwar Zweifel, denn es ist nicht geklärt, ob das 11-Parzellen-Haus seinerzeit mit Briefschlitzen in den jeweiligen Haustüren oder mit Briefkästen im Eingangsreich ausgestattet war. Unklar ist auch, ob der Kläger seine Post über den Vermieter hätte erhalten können bzw. erhalten hat. Auf all das kommt es jedoch nicht an, denn der Kläger hat die Zustellung an die Anschrift "G. A.-Strasse" - wie oben ausgeführt - bereits deshalb gegen sich gelten zu lassen, weil er dem Anschein in keiner Weise entgegen gewirkt hatte, dass er dort weiterhin wohnhaft ist. Die Beigeladene konnte auch nicht aus dem Ausbleiben jeglicher Reaktion des Klägers auf den Beitragsbescheid schließen, dass dieser die Benachrichtigung über die Niederlegung des Bescheides beim Postamt nicht erhalten hat, denn er hat regelmäßig auf Schreiben der Beigeladenen nicht geantwortet.

Hinsichtlich der fehlenden Verjährung oder Verwirkung der Forderung sowie ihrer Fälligkeit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im sozialgerichtlichen Urteil verwiesen, denen sich der Senat anschließt (§ 153 Abs. 2 SGG).

Die Verrechnungserklärung der Beklagten ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Nachdem die Beigeladene der Beklagten mitgeteilt hatte, dass auf die Beitragsforderung noch keine Zahlungen geleistet wurden, hat die Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Verrechnung der einbehaltenen Nachzahlungsbeträge und eines Teils der laufenden Rente zugunsten der Beigeladenen angehört. Ob sie gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dazu verpflichtet war, kann deswegen dahinstehen.

Die Verrechnungserklärung im Bescheid vom 4. Dezember 2002 war hinreichend bestimmt. Danach umfasste die Verrechnung die (einzig) Beitragsforderung der Beigeladenen gegen den Kläger sowie die darauf entfallenden Nebenkosten in Höhe von insgesamt 13.713,78 DM (= 7.011,74 Euro), auf die noch keinerlei Zahlungen geleistet worden waren. Der Gesamtbetrag setzte sich aus der mit Beitragsbescheid vom 3. März 1981 geltend gemachten Beitragsforderung in Höhe von 12.860,54 DM, den mit Bescheid vom 20. April 1982 (mangels ermittelbaren Wohnsitzes des Klägers ordnungsgemäß zugestellt durch öffentliche Zustellung) für das Jahr 1981 geltend gemachten Säumniszuschlägen in Höhe von 694,44 DM, den Mahngebühren in Höhe von 2 DM (15.5.81), den Kosten für die Fotokopie des Vermögensverzeichnisses und des Terminprotokolls gemäß Rechnung vom 26. Februar 1987 in Höhe von 7 DM, den Gebühren für die (versuchte) Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung in Höhe von 25 DM (18.3.85) sowie den Zwangsvollstreckungskosten in Höhe von 34,20 DM (5.6.81), 32,30 DM (7.2.85), 27,80 DM (3.9.85) und 30,50 DM (15.1.86) zusammen.

Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte sich vollständig der (juristischen) Wirkungen ihrer Erklärung bewusst war und ihren Sprachgebrauch hierauf abgestimmt hat. Ausreichend ist, dass die Erklärung vom Empfängerhorizont betrachtet die Verrechnung ausreichend spezifiziert. Im Übrigen zeigen die Einlassungen des Klägers nach Erhalt des Anhörungsschreibens und im Widerspruchsverfahren, dass er genau verstanden hat, worum es ging.

Ebenso ist die vorgenommene Verrechnung der Höhe nach rechtmäßig. Der Kläger beruft sich ausweislich der Klagschrift ausdrücklich nicht mehr auf einen durch die Verrechnung eingetretenen Sozialhilfebedarf. Eine solche ist auch nicht eingetreten. In der Zeit vom 1. Dezember 1996 bis 30. April 2001 wurde dem Kläger unter Berücksichtigung der zugunsten der Beigeladenen einbehaltenen und an diese gezahlten Beträge von der Berufsunfähigkeitsrente ein Betrag von über 800 DM monatlich belassen (zu den Einzelheiten unten). In der anschließenden Zeit bis 31. August 2001 verrechnete die Beklagte nur einen Teil der Nachzahlung, die aufgrund der im Vergleich zu der bis dahin bezogenen Berufsunfähigkeitsrente höheren Altersrente entstanden war, so dass dem Kläger ein höherer Betrag als zuvor ausgezahlt wurde. Nachdem die Beklagte von der laufenden Rente den gleich bleibenden monatlichen Betrag von 50 Euro verrechnete (ab 1.1.03), verblieben dem Kläger jeweils von den Rentenzahlungsbeträgen in Höhe von 841,21 Euro monatlich (später dynamisiert höhere Ansprüche), Einkünfte von mindestens 797,21 Euro.

Selbst wenn man annimmt, die vom Kläger in der Zwangsvollstreckungssache der Privatverrechnungsstelle für Ärzte und Zahnärzte des Landes B. e.V. vor dem Amtsgericht Hamburg am 22. September 1986 und die gegenüber dem Amtsgericht Hamburg am 26. Januar 1990 in der Zwangsvollstreckungssache des Mietervereins B. e.V. abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen, wonach er keinen eigenen Besitz hatte, sondern ihm nur die Benutzung eines möblierten Zimmers in der Wohnung seines Bruders gestattet war, treffen für die Zeit ab Dezember 1996 nicht mehr zu, wäre durch die Verrechnung ein Sozialhilfebedarf nicht entstanden.

In der Zeit vom 1. Dezember 1996 bis 31. Juli 1998 bezog der Kläger zusätzlich zu den Leistungen des Arbeitsamtes aufstockende Sozialhilfe. Die Leistungen des Arbeitsamtes beliefen sich für Dezember 1996 auf 587,60 DM (135,60 DM wöchentlich), anschließend für die Monate bis Juni 1997 auf 592,54 DM (133,80 DM wöchentlich). Das Sozialamt zahlte bis zum Juni 1996 einen monatlichen Betrag von 171,40 DM sowie 439,50 DM für einmalige Leistungen. Insgesamt standen dem Kläger damit in der Zeit 5705,73 DM zum Lebensunterhalt zur Verfügung. Nach Verrechnung blieb ihm für diesen Zeitraum ein Rentenbetrag von 5728,73 DM (1017,94 DM monatlicher Zahlungsbetrag abzüglich 199,55 DM durchschnittliche Verrechnung). Auch für die anschließende Zeit bis Juni 1998 entstand durch die Verrechnung kein Sozialhilfebedarf. Leistungen des Arbeitsamtes für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 31. Dezember 1997 in Höhe von 133,80 DM wöchentlich, also 579,80 DM monatlich, für die Zeit 1. Januar bis 30. Juni 1998 in Höhe von 133,84 DM wöchentlich, also 579,97 DM monatlich, zuzüglich Sozialhilfe in Höhe von 187,20 DM monatlich und für einmalige Leistungen 749 DM (936,20 DM abzüglich 187,20 DM, die dem Kläger wegen Verlustes des bereits gezahlten Sozialhilfebetrages nochmals ausgezahlt wurden) ergeben einen Gesamtbetrag von 9.954,02 DM. Von der monatlichen Rente in Höhe von 1034,18 DM wurden 199,55 DM durchschnittlich verrechnet, so dass dem Kläger ein

Betrag von 834,63 DM monatlich, insgesamt 10.015,56 DM verblieb. Zwar behauptete der Kläger, einen Sozialhilfebedarf von 1678,75 DM gehabt zu haben. Dies ist aber nicht nachvollziehbar. Im Übrigen führt der Kläger nach eigenen Angaben nur einen Rechtsstreit gegen das Sozialamt auf Leistungen für die Zeit ab 1. Juli 1998, macht also keinen zusätzlichen Anspruch auf Sozialhilfe für die davor liegende Zeit geltend. Anhaltspunkte, dass für die Zeit ab 1. Juli 1998 (in der mit der monatlichen Rente in Höhe von 1035,95 DM - ab 1.7.99 1050,43 DM bzw. ab 1.7.00 1056,74 DM - 199,55 DM durchschnittlich verrechnet wurde) ein Sozialhilfebedarf eingetreten sein könnte, sind weder nachvollziehbar vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2006-03-27